

## Professor Dr. Peter Krebs

### Fragen zur Vorlesung am 31.10.2006

Frage 1: Was ist unter einem Verpflichtungs- bzw. Verfügungsgeschäft zu verstehen? Was besagt das Trennungsprinzip? Erläutern Sie das Abstraktionsprinzip!

Antwort:

Unter einem **Verpflichtungsgeschäft** versteht man das (schuldrechtliche) Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird. Das **Verfügungsgeschäft** ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf ein Recht durch *Übertragung, Aufhebung, Belastung* oder *Inhaltsänderung* einwirkt.

Das **Trennungsprinzip** besagt, dass zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft unterschieden wird und dass es sich hierbei um zwei verschiedene Rechtsgeschäfte handelt.

Das **Abstraktionsprinzip** baut auf dem Trennungsprinzip auf und besagt, dass die Wirksamkeit des kausalen Verpflichtungsgeschäfts diejenige des abstrakten Verfügungsgeschäfts nicht berührt. M.a.W. führt im deutschen Zivilrecht die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts als solche ebenso wenig zur Unwirksamkeit des Verfügungsgeschäfts wie umgekehrt (sog. *Fehlerunabhängigkeit*).

*In bestimmten Fällen hat der Gesetzgeber das Abstraktionsprinzip eingeschränkt. Dies ist etwa der Fall beim Minderjährigenrecht, bei der Arglistigen Täuschung und beim Wucher. In diesen Fallkonstellationen bleibt es zwar beim Trennungsprinzip, allerdings schlägt der Fehler im Verpflichtungsgeschäft auf das dingliche Erfüllungsgeschäft durch mit der Folge, dass auch dieses unwirksam ist (sog. Fehleridentität).*

Frage 2: Wann wird eine Willenserklärung wirksam? Welcher Unterschied besteht hier zwischen der empfangsbedürftigen und der nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung?

Antwort:

Aus den §§ 130 bis § 132 BGB lässt sich der Grundsatz entnehmen, dass das Wirksamwerden einer Willenserklärung **Abgabe** und **Zugang** ebendieser erfordert. Ausnahmsweise bedarf es zur Wirksamwerden einer Willenserklärung lediglich der Abgabe; dies ist der Fall bei den sog. **nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen**.

Frage 3: Unter welchen Voraussetzungen liegt eine Abgabe der Willenserklärung vor? Was versteht man unter einer sog. „abhanden gekommenen Willenserklärung“? Erläutern Sie kurz die Lösungskonzeption der h.M. zur sog. „abhanden gekommenen Willenserklärung“!

Antwort:

Eine **empfangsbedürftige Willenserklärung** ist nach allgemeiner Ansicht dann abgegeben, wenn sie *mit Wissen und Wollen des Erklärenden in Richtung auf den Empfänger so auf den Weg gebracht ist, dass sie den Adressaten unter normalen Umständen erreichen kann.*

Bei der sog. „abhanden gekommenen Willenserklärung“ liegt zwar eine Willenserklärung seitens des Erklärenden vor. Die „Abgabe“ (d.h. hier: das auf den Weg bringen der Willenserklärung Richtung Empfänger) dieser Willenserklärung erfolgt jedoch ohne bzw. sogar gegen den Willen des Erklärenden.

Nach der h.M. liegt bei der sog. „abhanden gekommenen Willenserklärung“ keine Abgabe vor. Dies bedeutet, dass die Willenserklärung regelmäßig gar nicht wirksam wird.

*[Demgegenüber suchen andere eine Lösung, die auch die Interessen des Empfängers stärker berücksichtigt. Dieser kann regelmäßig nicht wissen, wie die Willenserklärung (in dieser Fallkonstellation regelmäßig ein Schreiben) abgesendet worden ist. Interessengerechter erscheint daher die Lösung dieser Problematik entsprechend dem Lösungsmodell der h.M. bei der Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein. In beiden Fällen wiegt der Vertrauensschutz stärker als die Privatautonomie des Erklärenden, wenn man beachtet, dass nur solche Fälle als Abgabe angesehen werden, in denen der „Schein der Abgabe“ vom Erklärenden zurechenbar, d.h. zumindest grob fahrlässig, gesetzt worden ist.]*

Frage 4: Unter welchen Voraussetzungen gilt eine Willenserklärung unter Abwesenden (nach der h.M.) als zugegangen? Geben sie eine kurze Erläuterung zu den entsprechenden Komponenten der Zugangsdefinition!

Antwort:

Nach der h.M. ist eine Willenserklärung zugegangen, *wenn sie so in den **Machtbereich** (Herrschaftsbereich) des Adressaten gelangt ist, dass dieser **unter normalen Umständen** damit rechnen konnte, von ihr Kenntnis zu nehmen.*

*Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass die empfangsbedürftige Willenserklärung in **Abwesenheit** des Empfängers abgegeben wird. Abwesend ist der Empfänger, wenn er sich zur Zeit der Abgabe nicht mit dem Empfänger in einem Raum befindet und auch nicht mit ihm telefoniert.*

Der Begriff des Zugangs unter Abwesenden besteht mithin aus zwei Komponenten: In **räumlicher** Hinsicht muss die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein. In **zeitlicher** Hinsicht kommt es darauf an, wann der Empfänger unter normalen Umständen von der Erklärung Kenntnis nimmt; auf die *tatsächliche Kenntnisnahme* kommt es nicht an. Dementsprechend ist bei Erklärungen im *geschäftlichen Verkehr* mit einer Kenntnisnahme nur während der üblichen Öffnungs- bzw. Verkehrszeiten zu rechnen. Allerdings kann die tatsächliche Kenntnisnahme dazu führen, dass der Zugang vorverlagert wird. Erhält der Geschäftsführer einer GmbH z.B. um 21 Uhr eine E-Mail, welche er unmittelbar darauf liest, so hat der Zugang unüblicherweise um 21 Uhr stattgefunden.

Frage 5: Welche rechtlichen Konsequenzen hat es, wenn der Empfänger einer Willenserklärung es durch sein Verhalten vereitelt, dass die Willenserklärung ihm (rechtzeitig) zugeht (Fallgruppe der sog. Zugangshindernisse)?

Antwort:

Verweigert der Empfänger **berechtigterweise** die Annahme (z.B. wegen Nachportos), ist die Willenserklärung nicht zugegangen.

Bei einer **unberechtigten** Verweigerung ist die Willenserklärung zugegangen (sog. Zugangsfiktion), denn der Empfänger war in der Lage, sich vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu verschaffen. Das ist z.B. der Fall, wenn der Empfänger **bewusst** den Zugang der Willenserklärung **verhindert**, z.B. bei einer grundlosen Verweigerung der Annahme einer schriftlichen Erklärung.

Der Empfänger kann sich nicht auf die Verzögerung des Zugangs einer Willenserklärung berufen, wenn ihm diese **zuzurechnen** ist. Eine solche Zurechnung ist anzunehmen, wenn der Empfänger, der aufgrund seines Berufes oder vorangegangenen Verhaltens mit dem Eingang von Erklärungen zu rechnen hatte, **fahrlässig keine Empfangsvorkehrungen** getroffen hat (z.B. fehlender Nachsendeantrag trotz Umzugs oder Urlaubs; trotz Benachrichtigungszettels unterlassene Abholung eines Einschreibens; unterlassene Auffüllung des Papierspeichers im Faxgerät). Allerdings muss der Absender in einem solchen Fall unverzüglich für einen erneuten Zugang Sorge tragen, damit sich der Empfänger nach § 242 BGB so behandeln lassen muss, als habe er die Erklärung bereits zum Zeitpunkt des früheren Zugangsversuchs erhalten; bleibt der Erklärende hingegen untätig, treten die Rechtsfolgen der Erklärung nicht ein (hier also keine Zugangsfiktion).